

Abschrift
Litzmannstadt, den 24. Juni 1940

AKTENVERMERK

BETR.: BEDINGUNGEN FÜR DIE RÜCKSTELLUNGEN BEI EVAKUIERUNGEN

Veranlaßt durch den Aufruf des SS-Gruppenführers Koppe vom 22.VI.40 werden nachstehende Richtlinien mitgeteilt, nach welchen die Rückstellung der zu evakuierenden Personen zu erfolgen hat. Diese Richtlinien sind schriftlich und mündlich allen Außenstellen der UWZ bekanntgegeben worden.

Deutsche oder deutschklingende Namen sowie evangelische Konfession sind kein Grund zur Ausnahme von der Evakuierung. Desgleichen werden Kriegsteilnehmer aus dem Kriege 1914-1918 von der Evakuierung nicht ausgenommen. Nicht ausgenommen werden des weiteren Familien von derzeit gefangenen Polen, wenn nicht irgendein besonderer Grund für ihre Rückstellung vorliegt.

Ausgenommen von der Aussiedlung sind:

- a) Alle Deutschen und Deutschstämmigen ohne Ansehen ihrer politischen Vergangenheit,
- b) Polen, die I. Grades mit Deutschen verwandt sind,
- c) Alle diejenigen, die Verwandte I. oder II. Grades im jetzigen Kriege bei der deutschen Wehrmacht haben,
- d) Ausländische Staatsangehörige
- e) Angehörige aller Volksgruppen wie Ukrainer, Kaschuben, Slonzaken, Mazuren,
- f) Krüppel, Gebrechliche Kranke, Transportunfähige usw. (Diese werden bei benachbarten Polen untergebracht)
- g) Die in deutsch-polnischer Mischehe lebenden Personen
- h) Vorübergehend solche Polen, welche nachweislich Deutschen das Leben gerettet haben.

Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses und Personen mit deutschklingenden Namen werden von Fall zu Fall auf ihre Deutschstämmigkeit geprüft.

Gez. Krumey

Vfg.
SS-Gruppenführer Koppe
SS-Ostuf. Sparmann
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Quelle: Institut für Zeitgeschichte Mikrofilmarchiv, MA 225, Bild 2409630